

Organisationsreglement der Fachvereinskonferenz der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (OR FVK MNF)

Aktualisiert: 30.09.2025

Präambel

Die Fachvereine der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich geben sich folgendes Reglement zur Bildung einer Fachvereinskonferenz,

- zur Sicherstellung einer unabhängigen Vertretung der Studierenden
- zur Stärkung der Mitbestimmung der Studierenden
- zur besseren Vernetzung unter den Fachvereinen und dem Verband der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH)
- zur Vertretung der Interessen der Studierenden des Campus Irchel
- zur Förderung des Campusgefühl am Irchel
- zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements zu Gunsten der Studierenden der MNF
- zur Förderung der ideellen und materiellen Wohlfahrt der Studierenden
- zur Förderung aller Studierenden unabhängig von Geschlecht und Herkunft.

1. Abschnitt: Allgemeines

§1. Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für die Fachvereinskonferenz der Fachvereine der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich nach §33 der Statuten des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH).

² Die Fachvereinskonferenz regelt insbesondere die Wahl der studentischen VertreterInnen, die nach §2, §11, §13, §18, §19, §21, §22 des Organisationsreglements der MNF von den Studierenden zu stellen sind.

2. Abschnitt: Fachvereinskonferenz (FVK)

§2. Zusammensetzung

¹ Die Fachvereinskonferenz besteht aus allen Fachvereinen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (MNF).

² Jeder Fachverein der MNF bestimmt eine offizielle Vertretung. Diese Fachvereinsvertretenden haben Rede- und Antragsrecht. Jeder Fachverein hat zusätzlich Stimm- und Wahlrecht mit genau einer Stimme. Dieses kann nur von der offiziellen Vertretung wahrgenommen werden.

³ Weitere Anwesende sind Gäste und haben Rederecht.

§3. Zuständigkeiten

¹ Die Fachvereinskonferenz wählt oder nominiert die studentischen Vertreter*innen, die gemäss dem Organisationsreglement der MNF von den Studierenden gestellt

werden, sowie die Vertreter*innen in weitere fakultäre oder gesamtuniversitäre Gremien und Arbeitsgruppen, falls darin den Studierenden der MNF Sitze zufallen.

² Der Fachvereinskonferenz kommt die Aufgabe zu, über die Verwendung der Gelder, welche die Fakultät den Fachvereinen als Entschädigung für die Kommissionsarbeit zukommen lässt, zu entscheiden.

§4. Durchführung

¹ Die Fachvereinskonferenz findet öffentlich statt. Den Vorsitz führt die Fachvereinskoordination. Diese wird jeweils für die Amtsdauer von Herbst- und Frühjahrssemester gewählt.

² Für die Durchführung der Veranstaltung ist die Fachvereinskoordination verantwortlich. Die genaue Durchführung ist im Anhang geregelt. Ist die Fachvereinskoordination vakant, obliegt die Verantwortung der Vertretung im Fakultätsausschuss.

³ Die Fachvereinskoordination leitet die Fachvereinskonferenz. Die Fachvereinskonferenz kann eine andere Sitzungsleitung wählen.

⁴ Die Konferenz muss bis zur dritten Woche jedes Semesters durchgeführt werden. Das Datum muss mindestens 31 Tage vor der Konferenz veröffentlicht werden.

⁵ Die Einladung muss bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an alle Studierenden der MNF versendet werden. Die Traktanden werden spätestens eine Woche vor der Sitzung veröffentlicht.

⁶ Eine ausserordentliche Fachvereinskonferenz wird auf den Antrag von zwei Fachvereinen der MNF einberufen. Das Datum und die Traktandenliste einer ausserordentlichen Fachvereinskonferenz sollten mindestens eine Woche im Voraus veröffentlicht werden.

⁷ Die Beschlussfähigkeit der Konferenz ist erreicht, wenn Delegierte aus mindestens $\frac{3}{4}$ der Fachvereine anwesend sind.

⁸ Wird das Quorum nicht erreicht, legen die anwesenden Delegierten der Fachvereine ein neues Datum innerhalb der folgenden zwei Wochen fest, an dem die Fachvereinskonferenz in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Traktandenliste darf nicht verändert werden.

§5. Protokoll

¹ Das Protokoll ist öffentlich. Es ist ein Beschluss- und Wahlprotokoll mit Anwesenheitsliste.

² Lässt sich keine Protokollführung finden, obliegt die Führung des Protokolls dem Mitglied im Fakultätsausschuss. Die Protokollführung zeichnet das Protokoll zusammen mit der Fachvereinskoordination.

³ Die Fachvereinskoordination sendet das Protokoll an die Fachvereine, das Dekanat der MNF, den VSUZH sowie an alle interessierten Studierenden der MNF. Das Dekanat der MNF erhält das Protokoll zusammen mit den Kontaktdaten der Ständedelegation der Studierenden.

§6. Sitzungsablauf

Die folgenden Traktanden bilden den regulären Sitzungsablauf:

- a. Eröffnung der Sitzung
- b. Begrüssung

- c. Wahl Protokollführung
- d. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- e. Wahl der Stimmenzähler*innen
- f. Festlegung der Traktanden
- g. Behandlung der Traktanden
 - a. Wahlen
 - b. Verteilung der Fakultätsgelder
 - c. Allgemeine hochschulpolitische Themen
- h. Varia
- i. Schliessen der Sitzung

§7. Wahlen

¹ Für die zu wählenden Gremien sind, sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind, alle Studierenden der MNF wählbar.

² Kandidierende müssen vor Ort oder offiziell vertreten sein, um gewählt zu werden. Bei Bedarf kann eine Vertretung von der kandidierenden Person organisiert und bis um 11:59 Uhr am Tag der FVK an die Fachvereinskoordination schriftlich kommuniziert werden.

³ Bei schriftlicher Abmeldung und ohne organisierte Vertretung muss über die Wählbarkeit der kandidierenden Person durch die Delegierten abgestimmt werden.

⁴ Bei einem Nichterscheinen ohne Abmeldung gilt die Kandidatur als ungültig und die kandidierende Person wird von der Wahl ausgeschlossen, auch wenn eine Vertretung organisiert wurde. Über Ausnahmefällen entscheidet die FVK. Bei einem gültigen Ausnahmefall ist die Vorgehensweise analog zu §7 Absatz 4f.

⁵ Stehen in einer Kommission mehrere Sitze zur Verfügung, soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Fachbereiche angemessen vertreten sind. Die Fachvereinskonferenz kann für ein Gremium eine fixe Quote je Fachverein bestimmen.

⁶ Sofern nicht anders geregelt, sind alle an der Fachvereinskonferenz anwesenden Studierenden der MNF wahlberechtigt.

⁷ In Wahlen in die folgenden Gremien,

- i. Fakultätsversammlung
- ii. Fakultätsausschuss
- iii. Studienkommission

gilt folgendes Verfahren:

a) Jeder Fachverein ernennt für diese Wahlen Delegierte. Ein*e Delegierte*r kann mehrere Stimmen auf sich vereinen. Es sind nur die Delegierten der Fachvereine stimmberechtigt.

b) Alle Fachvereine zusammen haben 11 Stimmen. Am Anfang jeder Konferenz wird über die genaue Verteilung abgestimmt. Für diese Abstimmung gilt die Verteilung des vorangegangenen Jahres.

c) Jeder Fachverein hat eine bestimmte Anzahl Stimmen (mindestens eine). Die Verteilung der Stimmen auf die Fachvereine erfolgt gemäss den Anteilen der vertretenen Fachbereiche an der Studierendenanzahl der MNF.

⁸ Sind in einem Gremium mehrere Sitze verfügbar, werden diese gleichzeitig gewählt. Für die Wahl wird das absolute Mehr der in dieser Wahl maximal möglichen Stimmen benötigt. Über das genaue Wahlverfahren beschliesst die

Fachvereinskonferenz. Sofern nicht jemand der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Wahl verlangt, erfolgt diese offen durch Handaufheben.

⁹ Scheidet zwischen den Fachvereinskonferenzen eine Person aus ihrem Gremium aus oder wird ein neuer Sitz geschaffen, so nominiert die Fachvereinskoordination in Absprache mit der Ständedelegation vorläufig eine*n Delegierte*n. In jedem Fall muss diese Vorläufigkeit an der nächsten Sitzung bestätigt oder ein Ersatz gewählt werden. Die Ständedelegation besteht aus den von der Fachvereinskonferenz gewählten Studierenden in den fakultären Gremien.

§8. Amtszeit

¹Neuwahlen finden jedes Semester statt.

²Die Amtszeit dauert jeweils bis zu den nächsten Neuwahlen.

³Eine Abwahl einer bestimmten Person von einem Gremium, welches ihr von der Fachvereinskonferenz verliehen wurde, kann durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der nach §7 für das Gremium stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§9. Aufgaben der gewählten Vertreter*innen

¹Es ist die Aufgabe der gewählten Amtsinhaber*innen, sich in den Gremien gemäss den in der Präambel definierten Grundsätzen und den Beschlüssen der Fachvereinskonferenz zu verhalten und die Sitzungen regelmässig zu besuchen.

²Die gewählten Vertretungen informieren das Mitglied des Fakultätsausschusses nach den Sitzungen jeweils über die in den Gremien besprochenen Themen, sofern diese nicht der Schweigepflicht per §32 des Organisationsreglements der MNF unterstehen.

³Das Mitglied im Fakultätsausschuss koordiniert die zu besetzenden Gremien und stellt die Hauptkontaktperson zum Dekanat der MNF dar.

⁴Das Mitglied im Fakultätsausschuss beruft mindestens direkt vor jeder Fakultätsversammlung ein Treffen der verschiedenen Kommissionsmitglieder ein, um einen optimalen Informationsfluss zu gewährleisten. Fachvereine dürfen eine*n zusätzliche*n Delegierte*n entsenden, welche*r an der FVK als Fakultätsversammlungsvetretung gewählt wurde.

⁵Das Treffen entlastet die Präsisitzung der Irchel-Fachvereine in bildungspolitischen Belangen und ist befugt, auf einstimmigen Beschluss aller anwesender Fachvereinsvertreter*innen eine Stellungnahme abzugeben. Falls ein Fachverein nicht anwesend ist, muss der Beschluss dem entsprechenden Präsidium innerhalb von 3 Arbeitstagen zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁶Das Mitglied im Fakultätsausschuss stellt den Kontakt zum Vorstand und der Bildungspolitischen Kommission des VSUZH sicher.

§10. Verteilung der Kommissionsentschädigungen

¹Die Fachvereinskonferenz entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung der Gelder, die die Fachvereine der MNF von der Fakultät für die Kommissionsarbeit erhalten.

² Die Entscheidung wird den Fachvereinen gleichentags schriftlich mitgeteilt. Der Schriftform ist die Übermittlung auf elektronische Weise gleichgestellt.

³ Gegen die Entscheidung der Fachvereinskonferenz können die Fachvereine innerhalb von 5 Arbeitstagen ein Veto einlegen. In diesem Fall kann entweder in einer ausserordentlichen Fachvereinskonferenz oder auf dem Zirkularweg ein neuer Beschluss gefasst werden.

⁴ Ist keine Einigung möglich, erfolgt die Verteilung proportional zur Anzahl von den von den Fachvereinen gestellten Vertreter*innen in fakultären Gremien.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§11. Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Zustimmung aller Fachvereinsvorstände in Kraft. Das Reglement soll, falls nötig, so bald wie möglich den Mitgliederversammlungen der Fachvereine zur Bestätigung vorgelegt und allfällige nötige Statutenanpassungen vorgenommen werden.

² Das Reglement wird nach seinem Inkrafttreten beim VSUZH und beim Dekanat der Mathematisch- naturwissenschaftlichen Fakultät hinterlegt.

§12. Änderung des Reglements

¹ Änderungen dieses Reglements können nur durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehr aller Delegierten der Fachvereine an der Fachvereinskonferenz vorgenommen werden.

² Reglementsänderungen müssen traktandiert werden.

³ Gegen die Entscheidung der Fachvereinskonferenz bezüglich Reglementsänderungen können Fachvereine innerhalb von 5 Arbeitstagen ein schriftliches Veto einlegen. Die Änderung gilt dann als abgelehnt.

§13. Rekurs

Der Vorstand des VSUZH kann auf Wunsch aller Streitparteien einen Schiedsspruch mit Zweidrittelmehr erlassen.

Dieses Reglement tritt am 31.03.2016 in Kraft.